

Wegbaureglement

Laupersdorf

vom 24. Juni 1980

§ 1 Die Wegbaukommission besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Sie wird von der Gemeinde mit den übrigen Kommissionen gewählt. Sie beaufsichtigt den Bau und den Unterhalt von Strassen, Bächen, die Kehrichtabfuhr sowie die Schneeräumung.

Die Wegbaukommission nimmt alljährlich über sämtliche Maschinen, Geräte und Werkzeuge ein Inventar auf.

Gemeindearbeiter

§ 2 Der Gemeindearbeiter steht unter der Aufsicht der Wegbaukommission. Seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

Hilfskräfte

§ 3 Bei Arbeitsüberlastung und für die Ausführung bestimmter Arbeiten können dem Gemeindearbeiter durch die Wegbaukommission Hilfskräfte zugeteilt werden. Die Hilfskräfte haben der Weisung des Gemeindearbeiters zu folgen.

Entschädigung

§ 4 Die Entschädigung der Hilfskräfte richtet sich nach der Gehaltsordnung der Gemeinde. Die Stundenlohntaxation wird bei der Anstellung durch den Präsidenten in Verbindung mit dem Gemeindearbeiter festgesetzt.

Wegbau

§ 5 Neue Strassenbauten sowie Sanierungen richten sich nach dem rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan und nach den Projektunterlagen. Projektierung, Antragstellung an den Gemeinderat, Überwachung der Ausführungsarbeiten obliegen der Wegbaukommission.

Unterhalt

§ 6 Der Unterhalt der Gemeindestrassen gemäss Unterhaltskataster obliegt der Wegbaukommission. Der Unterhaltskredit wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Besondere Vorschriften

§ 7 Wenn Strassen oder öffentliche Anlagen aufgebrochen werden, müssen die Verursacher mindestens 10 Tage vorher ein diesbezügliches Gesuch an die Wegbaukommission stellen. Die Strasse muss rasch möglichst wieder fachmännisch, auf Kosten der Verursacher, instand gestellt werden. Strassensperrungen sind vorgängig mit der Wegbaukommission abzusprechen.

§ 8 Längs Gemeindestrassen haben die Anstösser ein Bankett von mindestens 30 cm und bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Bankett von mindestens 50 cm freizuhalten.

§ 9 Öffentliche Strasse, Plätze und Anlagen, die durch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (z.B. Bau- und Feldarbeiten, Befahren mit Raupenfahrzeugen) beschädigt oder verschmutzt werden, sind durch den Verursacher sofort wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, so behebt die Gemeinde bei ihren Strassen, Plätzen und Anlagen die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen. In dringenden Fällen kann auf eine Mahnung verzichtet werden. Über allfällige Beschwerden entscheidet der Gemeinderat.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Verursacher haften überdies für Schäden, die wegen Beschädigung oder Verunreinigung entstehen und können, sofern ein Strafbestand erfüllt ist, dem Strafrichter angezeigt werden.

§ 10 Ab 12.00 Uhr dürfen an Samstagen auf Gemeindestrassen keine Schutt- und Grienfahrten unternommen und kein Mist und keine Jauche mehr aufgeführt werden.

§ 11 Ist ein Vorplatz kleiner als 30 m² ist keine Entwässerung nötig, es muss ein Beitrag gemäss Gebührenreglement an den nächsten Einlaufschacht geleistet werden. Wenn ein Vorplatz grösser ist als 30 m², muss der Eigentümer eine Entwässerung des Platzes auf eigene Kosten erstellen.

§ 12 Wer Ausläufe und Gräben zumacht, Wasser und Mistjauche durch die Wege leitet, Holz auf Strassen schleppt, wird von der Wegbaukommission für den angerichteten Schaden belastet.

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 13 Widerhandlungen gegen Reglementsbestimmungen können mit Bussen bis zu Fr. 150.– vom Friedensrichter geahndet werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches.

§ 14 Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglementsbestimmungen aufgehoben.

Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24.06.1980
Laupersdorf, den 24.06.1980

Im Namen der Einwohnergemeinde:
Der Ammann: Josef Götschi
Der Gemeindeschreiber: Heinrich Brunner

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:
Beschluss Nr. 3988 vom 12.08.1980

Der Staatsschreiber:
Dr. Max Egger